



LANDRATSAMT ROSENHEIM

34-6421-3 Kr

BEKANNTGABE

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des thermisch genutzten Wassers in das Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1922 und 1922/5 der Gemarkung und Gemeinde Stephanskirchen durch die Firma Marc O´Polo AG

1. Sachverhalt

Die Firma Marc O´Polo AG stellte beim Landratsamt Rosenheim -Wasserrecht- mit Schreiben vom 27.07.2022 den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- zum Entnehmen und zu Tage fördern von max. 15 l/s (bzw. 55 m³/h) und 481.800 m³/a Grundwasser aus einem Entnahmehrunden, sowie zum Wiedereinleiten des thermisch genutzten Wassers in das Grundwasser mittels Schluckbrunnen, zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage zu Heiz- und Kühlzwecken für das neue Bürogebäude „House of Product“.

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt der Firma Marc O´Polo AG eine für 20 Jahre gültige beschränkte Erlaubnis für die thermische Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken mit einer höchstzulässigen Entnahme- und Rückleitmenge gemäß Antragstellung zu erteilen.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG dar. Das Landratsamt Rosenheim hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.



LANDRATSAMT ROSENHEIM

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

3.1 Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Für die Grundwasserentnahme wurde ein Entnahmebrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1922 der Gemarkung und Gemeinde Stephanskirchen und für die Wiedereinleitung ein Schluckbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1922/5 der selbigen Gemarkung und Gemeinde für die Wärmepumpenanlage errichtet. Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Marc O'Polo AG, zwischen den Ortsteilen Haidholzen und Waldering, westlich eines Sportgeländes.
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im weiteren Umfeld um die Brunnenanlage der Marc O'Polo AG sind gemäß der Anfrage zu konkurrierenden Grundwassernutzungen beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim keine weiteren Grundwassernutzungen bekannt.
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Die Brunnen sind jeweils mit einem Brunnenschacht überbaut. Der Flächenverbrauch in Form von Versiegelung bzw. Bodenabtrag ist unerheblich. Aus den Brunnen sollen max. 15l/s (55m ³ /h) bzw. 481.800m ³ /a Grundwasser entnommen und wieder eingeleitet werden. Der Betrieb der Brunnen führt zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes bzw. der Schutzwirkung. Auf die Tier- und Pflanzenwelt haben die Brunnenanlage keine Auswirkungen.
3.1.4 Abfallerzeugung	Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle.
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Weder Emissionen noch Immissionen werden durch den Betrieb der Brunnenanlage erzeugt.
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Es besteht ein geringes Risiko für Störfälle bei der Wassergewinnung und Wiedereinleitung. Falls es zu Störfällen kommen sollte, schaltet die Anlage automatisch ab. Eine Störung führt deshalb nicht zu einer Umweltgefährdung. Die Brunnen sind mit monolithischen Vorschächten überbaut. Der Zugang zu den Schächten selbst ist abgesichert, sodass lediglich befugte Personen Zutritt haben.
3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Durch den Betrieb der Grundwassergewinnungsanlagen wird keine Verunreinigung der Luft hervorgerufen. Des Weiteren ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Brunnen nicht zulässig, weshalb auch keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten ist (s.o.).



3.2 Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit
3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Der Standort liegt im Gewerbegebiet Waldering. Bei den Brunnen handelt es sich um neu errichtete Anlagen in den Grünflächen außerhalb des Neubaus. Im näheren Umkreis befinden sich weitere Gebäude des Gewerbegebiets. Als Verkehrswege im Umfeld sind die Walderinger Straße sowie die Verbindungsstraße von Stephanskirchen nach Prutting und Feldwege zu nennen. Durch die thermische Grundwassernutzung werden keine Siedlungsflächen und Verkehrswege negativ beeinflusst, es entsteht keine Beeinträchtigung. Empfindliche Nutzungen (z.B. Klinik- und Kurbetriebe, Altersheime, Schulen etc.) sind im Umfeld des Standorts nicht vorhanden. Auch nachteilige Veränderungen in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung werden nicht erwartet. Im Umkreis von 1,3 km um die Anlage existieren keine Grundwassernutzungsanlagen, die ebenfalls den quartären Aquifer erschließen. Die Grundwasserbilanz ist aufgrund der Wiederversickerung im Untergrund ausgeglichen.
3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Da das entnommene Grundwasser max. um 3 K abgekühlt bzw. 4 K erwärmt werden darf und außer der geringfügig veränderten Temperatur unverändert im gleichen Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der unter Anlage 3 Ziff. 2.3 ff UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Mit negativen Beeinträchtigungen ist hierbei, aufgrund zu großer Entfernungen bzw. nicht vorhanden sein, nicht zu erwarten.

3.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenz-überschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
3.3.1 Boden	nicht zu erwarten	
3.3.2 Wasser	Eine Grundwasserentnahme für den Betrieb der Wärmepumpenanlage führt dazu, dass dem Naturhaushalt Wasser entzogen wird. Durch das Wiedereinleiten des thermisch genutzten Wassers in das Grundwasser wird das Wasser dem Grundwasserleiter sofort wieder zugeführt. Beeinträchtigung/en der	Unerheblich; Eine negative Auswirkung oder Veränderungen auf das Grundwasservorkommen oder die Wasserbilanz ist nicht anzunehmen bzw. zu besorgen.



LANDRATSAMT ROSENHEIM

	umliegenden Wasserversorgungen, die den gleichen Grundwasserleiter nutzen, ist aufgrund deren Lage außerhalb des ermittelten hydraulischen Einflussbereiches der Brunnen nicht auszugehen.	
3.3.3 Luft/Klima	nicht zu erwarten	
3.3.4 Tiere	nicht zu erwarten	
3.3.5 Pflanzen	nicht zu erwarten	
3.3.6 Landschaft	nicht zu erwarten	
3.3.7 Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	
3.3.8 Mensch	nicht zu erwarten	

3.4 Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 1922 und 1922/5 der Gemarkung und Gemeinde Stephanskirchen, für die thermische Nutzung zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage durch die Firma Marc O'Polo AG sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung:

Aus o.g. Gründen ist eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Rosenheim, 13.10.2022
Landratsamt Rosenheim

gez.

Kronast